

**BEGRÜNDUNG ZUR  
83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
„Windenergie Höingen“**



**Gemeinde Ense – Ortslage Niederense**

**Zum Feststellungsbeschluss**

## Inhalt

|          |                                                                             |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>                                   | <b>2</b>  |
| 1.1      | Anlass der Planung .....                                                    | 2         |
| 1.2      | Ziel und Zweck der Planung.....                                             | 3         |
| <b>2</b> | <b>Derzeitige städtebauliche Situation</b>                                  | <b>3</b>  |
| 2.1      | Einordnung des Gemeindegebietes.....                                        | 3         |
| 2.2      | Geplante Fläche für die Windenergie.....                                    | 4         |
| <b>3</b> | <b>Planerische Rahmenbedingungen</b>                                        | <b>5</b>  |
| 3.1      | Vorgaben der Landesplanung.....                                             | 5         |
| 3.2      | Vorgaben der Regionalplanung .....                                          | 6         |
| 3.3      | Flächennutzungsplan .....                                                   | 8         |
| 3.4      | Landschaftsplan/ Schutzgebiet .....                                         | 9         |
| 3.5      | Weitere Regelungen .....                                                    | 10        |
| <b>4</b> | <b>Darstellung des Flächennutzungsplans</b>                                 | <b>11</b> |
| 4.1      | Sondergebiet Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 249 BauGB) .....         | 11        |
| 4.2      | Sondergebiet Energetische Nutzung von Biomasse (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)..... | 11        |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung der Planung</b>                                                | <b>12</b> |
| 5.1      | Erschließung .....                                                          | 12        |
| <b>6</b> | <b>Auswirkungen der Planung</b>                                             | <b>12</b> |
| <b>7</b> | <b>Verfahrensstand</b>                                                      | <b>12</b> |

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

### 1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Ense ist kontinuierlich bestrebt, die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Windenergiestandorte ist dabei jedoch nicht möglich. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationszonen auszuweisen, so dass die Anlagen nur noch innerhalb dieser Flächen zulässig sind.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Die Planung muss ferner sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Zur Förderung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde Ense bereits 1997, 2003 und 2007 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Hierdurch wird vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Bisher umfassen diese Zonen eine Fläche von ca. 63,72 ha (1,25 % der gesamten Gemeindefläche). Im Jahr 2008 standen im Gemeindegebiet 42 Anlagen, diese wurden z.T. abgebaut und repowert. Heute befinden sich in Ense 37 Windenergieanlagen<sup>1</sup>.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen sind bereits zu diesem Zeitpunkt weitestgehend ausgenutzt. Der Gemeinde lagen Anträge für Repoweringmaßnahmen vor, die außerhalb der ausgewiesenen Windkonzentrationszonen stattfinden sollen. Weiterhin sind auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und sich dauernd weiterentwickelnde technische Möglichkeiten beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wesentlichen Gründen für eine Neukonzeption.

Im April 2015 wurde die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Gemeinde Ense beschlossen. Zur Herleitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts wurde das Gebiet nach einheitlichen Kriterien auf die Eignung für Windkraftnutzung hin untersucht. Insgesamt sollten nach der Durchführung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans vier Windkonzentrationszonen im Gemeindegebiet Ense dargestellt werden. Diese vier Potenzialflächen schließen auch die bisherigen Bestandszonen ein. Die Konzentrationszonen „östlich Oberense“ und „westlich von Sieveringen“ sollten unverändert zum derzeitigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan bestehen bleiben.

Der Windenergie-Erlass weist auf, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Demnach können gemäß Ziffer 4.3.1 des Erlasses die Gemeinden nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windkraftanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Demgegenüber kann die Gemeinde auch eine reine Positivplanung vorsehen und lediglich die dargestellten Flächen für die Windenergienutzung vorbehalten und gegen konkurrierende Nutzungen sichern.

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde Ense, basierend auf dem gesamtstädtischen Planungskonzept,

<sup>1</sup> <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>, zugegriffen am 11.08.2020.

zusätzlich im Rahmen von gesonderten Verfahren im Flächennutzungsplan „Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ in umliegenden Bereichen der Konzentrationsflächen darstellen und durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Standorte und das Maß der baulichen Nutzung festsetzen. Diese Bereiche werden somit der Positivplanung zugesprochen. Die Vorhabenträger sind dann verpflichtet, die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen bereitzustellen. Wie auch bei den durchgeführten Repoweringmaßnahmen im Bereich der bestehenden Konzentrationsflächen soll vor dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

Somit hat die Gemeinde Ense sich entschieden, in weiteren Bereichen Sonderbauflächen für Windkraft auszuweisen. Das Verfahren der 78. Änderung des FNP und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ wurde abgeschlossen. Mit Bekanntmachung am 12.09.2020 ist auch die 79. Änderung des FNPs sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 „Windkraftanlagen Bittingen“ in Kraft getreten.

Die Fläche der 78. Änderung befindet sich nördlich der Potentialfläche 4 (geeignet). Bei der 79. Änderung handelt es sich um eine Fläche, die Großteils in der Potentialfläche 1a (geeignet) liegt.

Neben den bisher ausgewiesenen bzw. der in Aufstellung befindlichen Konzentrationszone möchte die Gemeinde Ense durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine weitere Fläche für die Windenergie ausweisen. Diese liegt jedoch nicht in der Nähe einer der oben dargestellten Potenzialfläche. Jedoch steht bereits heute auf der Planfläche eine Windenergieanlage, die zusammen mit einer weiteren Windenergieanlage abgebaut werden soll und demnach durch eine neue Windenergieanlage repowert werden soll.

In Anlehnung an den Windenergie-Erlass, soll von der Möglichkeit einer Ausweisung von „Positivflächen für die Windenergie“ gem. § 249 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden.

## 1.2 Ziel und Zweck der Planung

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine zusätzliche Fläche für die Nutzung von Windenergieanlagen im Sinne des § 249 Abs. 1 BauGB. Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Ense ist es, vor dem Hintergrund des Repowering den Bestand der zahlreichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu reduzieren, indem viele leistungsschwächere „kleinere“ Anlagen durch „wenige große“ Anlagen ersetzt werden. Somit ist auch das Ziel der Planung, zwei bestehende Anlagen durch eine neue Anlage zu ersetzen. Verbunden mit dem Repowering werden positive Effekte auf verschiedene Schutzgüter erwartet.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Planung und zur Verträglichkeit insbesondere der Schutzgüter „Tier“ und „Mensch“ soll neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang können erforderliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Abschaltzeiten, verbindlich geregelt werden. Ferner soll festgelegt werden, dass die Errichtung der neuen Anlage nur bei Rückbau einer bestehenden Anlage zulässig sein soll. Es handelt sich um ein Repowering i.S.d. § 249 Abs. 2 BauGB.

## 2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION<sup>2</sup>

### 2.1 Einordnung des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Ense liegt am nördlichen Rand des Sauerlandes im Land Nordrhein-Westfalen. Sie gehört zum Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Gemeinde hat 12.584 Einwohner und besteht aus den 14 ehemaligen Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen. Die einzelnen Ortschaften haben zwischen 31 und 3.419

<sup>2</sup> Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Ense>, zugegriffen am 11.03.2019

Einwohnern.

Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von 51,07 km<sup>2</sup>, von denen mit 32,67 km<sup>2</sup> der Großteil landwirtschaftlich genutzt wird. 9,37 km<sup>2</sup> sind Wald, nur 8,26 km<sup>2</sup> sind Siedlungsflächen (Gebäuden, Betriebs-, Verkehrs-, Freizeitflächen etc.) Begrenzt wird das Stadtgebiet im Norden von Werl und Soest, im Osten von Möhnese, im Süden von Arnsberg (Hochsauerlandkreis) und im Westen von Wickede.

## 2.2 Geplante Fläche für die Windenergie

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Bremen und Parsit im Westen, Niederense im Osten und Höingen im Süden. Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich befindet sich eine Biogasanlage, auf deren Grundstück derzeit eine Windenergieanlage (WEA) betrieben wird. Östlich davon liegt eine landwirtschaftliche Fläche, auf der ebenfalls eine WEA betrieben wird. Bei beiden Anlagen handelt es sich um das Modell Enercon E-40 mit je 65 m Nabenhöhe und 0,5 MW Leistung. Die Anlagen wurden 1996 in Betrieb genommen.

Weitere Windenergieanlagen befinden sich nördlich in ca. 620 und 870 m Entfernung. Bei diesen Anlagen handelt es sich ebenfalls um das Modell Enercon E-40 mit je 65 m Nabenhöhe und 0,5 MW Leistung. Die Anlagen wurden 1995 in Betrieb genommen.<sup>3</sup>

Die nächsten schutzwürdigen Nutzungen sind die Wohnlagen der angrenzenden Ortschaften. Die nächsten Wohnlagen in Niederense sind ca. 620 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt, die nächsten Wohnlagen in Bremen ca. 790 m, in Parsit sogar knapp 1.000 m.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Land NRW 2018, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>))

<sup>3</sup> <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>, zugegriffen am 11.03.2019

### 3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 3.1 Vorgaben der Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Auch nach Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.<sup>4</sup> Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

##### 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

##### 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

##### 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

##### 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

##### 10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Insgesamt bestehen damit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von

---

<sup>4</sup> LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

Konzentrationszonen in Flächennutzungsplanungen. Den in den Grundsätzen beinhalteten Vorstellungen der Landesplanung wird durch die vorliegende Planung angemessen Rechnung getragen:

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10.2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Bauleitplanung gerade dieses Ziel, da die mit dieser Bauleitplanung einhergehende Änderung des FNPs bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Repowering der bestehenden Anlage maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substantiellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst<sup>5</sup> ausgeführt:

*„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde liege. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nm. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“*

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung einzustellen ist.

Im Rahmen des Landesentwicklungsplan wird ein weiterer Grundsatz aufgeführt, der für das in Rede stehende Bauleitplanverfahren relevant ist. Gemäß dem Grundsatz 6.3-2 (Umgebungsschutz) sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall kann zunächst davon ausgegangen werden, dass durch den Abbau der beiden bestehenden WEA und der Errichtung einer neuen WEA (sog. Repowering) keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben eingeschränkt werden. Zum einen wird dies durch die Tatsache begründet, dass durch die Reduzierung der WEA-Anzahl grundsätzlich weniger Immissionen entstehen. Zum anderen bleibt festzuhalten, dass sich der Standort der geplanten WEA im Vergleich zu den beiden bestehenden WEA in einer größeren Entfernung zum GIB befindet und somit auch dadurch weniger Beeinträchtigungen für das bestehende GIB mit sich bringt.

Zusammenfassend bestehen derzeit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben.

### 3.2 Vorgaben der Regionalplanung

Der rechtsgültige LEP NRW fordert derzeit noch die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen. Die Gemeinde Ense befindet sich im Kreis Soest, der dem Regierungsbezirk

<sup>5</sup> OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

Arnsberg zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. In diesem werden weder Vorranggebiete festgelegt, noch andere konkrete Aussagen zur Windenergie getroffen. Es wird der Grundsatz angeführt, dass „raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, [...] an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden [sollen]“. Erläutert wird dies damit, dass die Kommunen im Plangebiet flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt haben und so dass die Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird<sup>6</sup>.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von einem Gewerbe- und Industriebereich (GIB) zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Überlagert wird das Gebiet von einem Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

Gemäß Ziel 29 des Regionalplans sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere:

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig.

Die o.g. Verbotstatbestände treffen auf das in Rede stehende Vorhaben nicht zu. Durch das Repowering wird sogar die Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen reduziert, sodass auch der Versiegelungsgrad gemindert werden kann.

Gemäß Ziel 4 des Regionalplans sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Zudem sollen gemäß Grundsatz 8 des Regionalplans kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Im Plangebiet selbst liegen keine Baudenkmale vor. In der Umgebung stehen die Kirche St. Bernhard in Niederense und die Kirche St. Lambertus in Bremen unter Denkmalschutz. Bodendenkmaler sind nicht bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden aus diesem Grund entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

---

<sup>6</sup> Bezirksregierung Arnsberg 2012: Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



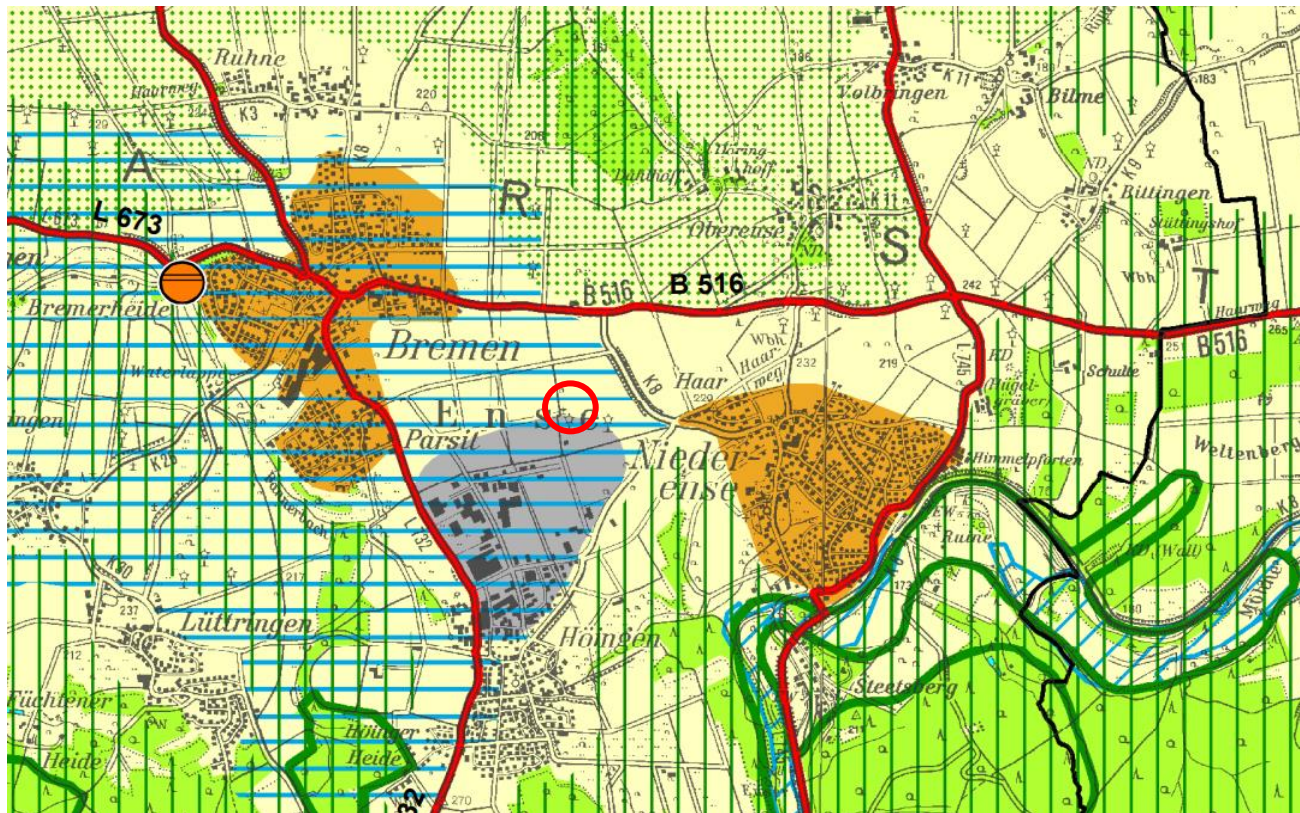


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

### 3.3 Flächennutzungsplan

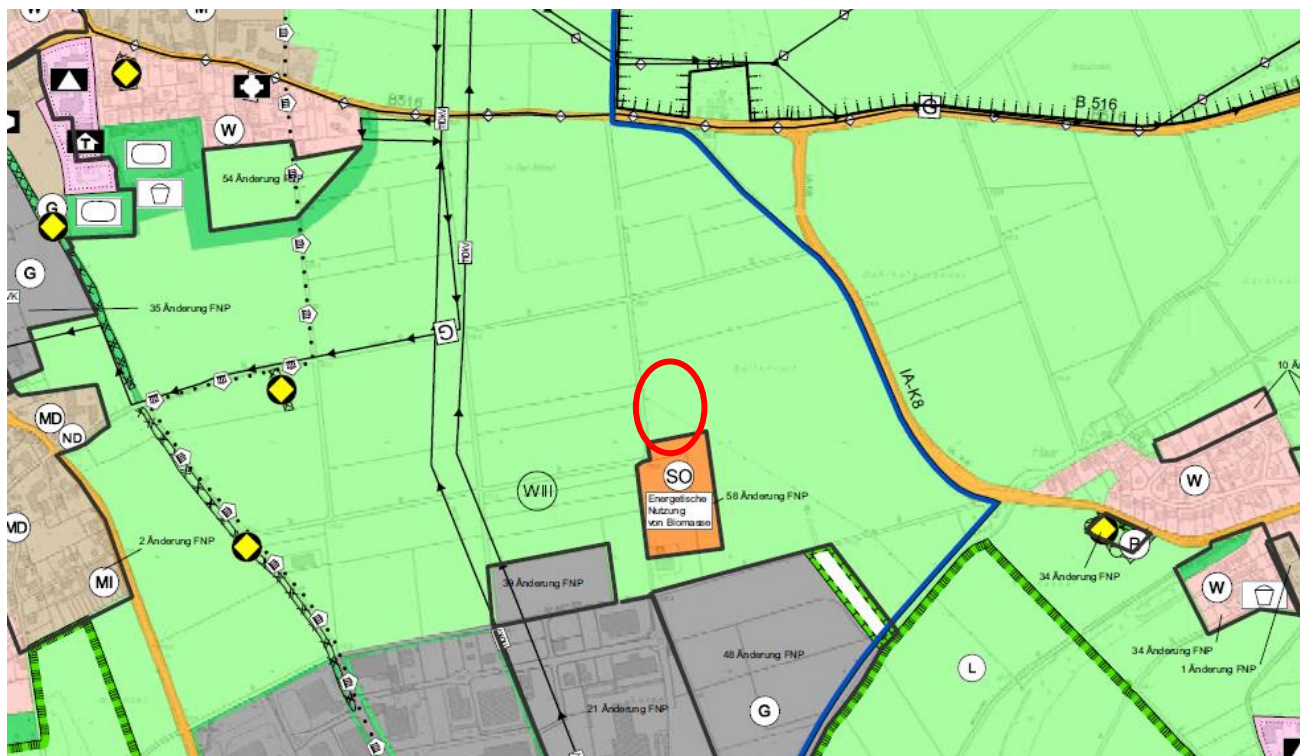


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Gemeinde Ense)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense stellt für das Plangebiet derzeit überwiegend eine landwirtschaftliche

Fläche dar. Es handelt sich somit nicht um eine konkurrierende Darstellung, da auch bei Ausweisung für die Windenergie die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden kann. Im südlichen Bereich überschneidet sich das Plangebiet mit einem Sondergebiet für die energetische Nutzung von Biomasse, welches erhalten bleibt.

### 3.4 Landschaftsplan/ Schutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes V „Wickede – Ense“ des Kreises Soest. Für das Plangebiet liegt die Festlegung D.2.19 vor. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme gem. § 26 LG NW. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt. Zur Umsetzung sollen folgende Maßnahmen beitragen:

- Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen und gliedernder Gehölzstrukturen.
- Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Diese Entwicklungsziele werden durch die Planung nicht unmöglich gemacht. Aussagen zur Windenergie trifft der Landschaftsplan hier nicht.

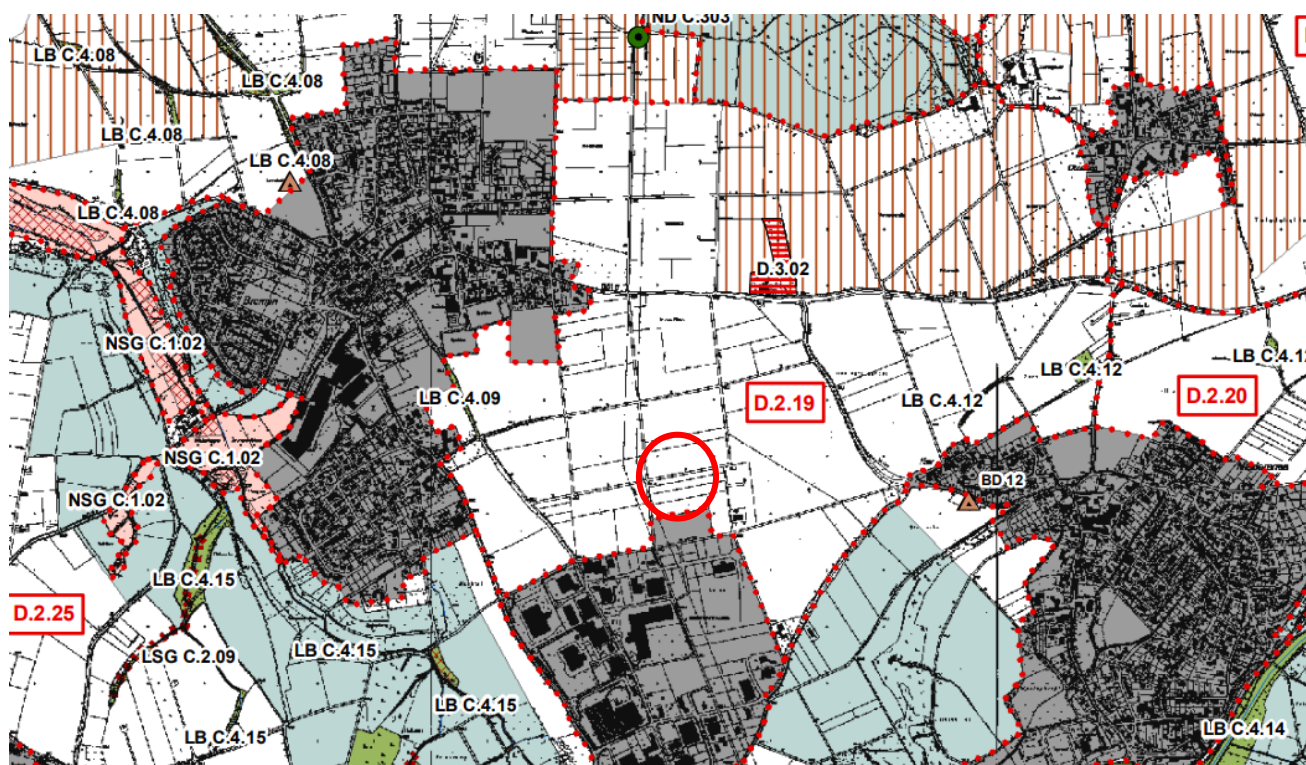


Abbildung 3: Auszug aus dem LP V (Quelle: Kreis Soest)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Schutzgebiete, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind:

Circa 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Das annähernd 500 km<sup>2</sup> große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

In ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet liegt westlich von Bremen das Naturschutzgebiet „Bremer Bachaue“. Es handelt sich um den Unterlauf des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/ Bremer Bach zwischen Parsit und Waltringen bis zum Einmündungsbereich unterhalb der Autobahn A 445 in die Ruhr sowie um ein von Hünningen einmündendes Siepen. Der Bremer Bach fließt auf diesem Abschnitt in einem Wiesental. Er ist mit Steinschüttungen eingefasst. Die angrenzende Bachaue weist zahlreiche charakteristische Lebensräume, wie feuchtes oder nasses, z.T. auch brachgefallenes Grünland, Magergrünland sowie Rieder und Röhrichte auf. Im Bereich der Waterlappe unterhalb von Bremen haben sich die vor einigen Jahren wiederhergestellten Teiche zu einem wertvollen Amphibienlebensraum entwickelt.

In 1,6 km Entfernung südlich liegt das FFH-Gebiet „Weichholzaue Ense“. Es handelt sich um einen Naturnahen Abschnitt der Möhne oberhalb des zu einem See aufgestauten Flusses, südlich von Niederense. Der hier 5-10 m breite Fluss fließt in einem Kies-Schotterbett begleitet von Erlen-Eschenwäldern, Weidenwäldern und Feuchten Hochstaudenfluren. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auenwälder und der naturnahen Fließgewässerabschnitte.

Daneben liegen mehrere Landschaftsschutzgebiete in der Nähe des Plangebietes<sup>7</sup>.

### 3.5 Weitere Regelungen

Mit der vom Bundestag beschlossenen **Länderöffnungsklausel**, die in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben wurde und am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, wurde den Ländern bis Ende 2015 ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-) Bebauung festzulegen. Primärer Zweck dieser Regelung war die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhinge. Die vorliegend maßgebliche Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat von den durch die Länderöffnungsklausel eröffneten Möglichkeiten jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Frist, eine solche Regelung einzuführen, ist inzwischen verstrichen. Somit muss seitens der Kommunen weiterhin über differenzierte Abstandsregelungen entschieden werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie den von der Bundesregierung **eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze** unverändert angenommen. Die Änderung des BauGB besagt laut des Entwurfes in § 249 Abs. 3:

*„Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken*

<sup>7</sup> [www.uvo.nrw](http://www.uvo.nrw), zugegriffen am 11.03.2019

*betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 2] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.“*

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 23.05.2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der „**Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**“ per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

Die Darstellung von Flächen für die Windenergie ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder evtl. nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## **4 DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **4.1 Sondergebiet Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 249 BauGB)**

Bereits im Flächennutzungsplan wird ein Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Durch die Planung soll ausschließlich die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden. Keiner der Baugebietstypen der BauNVO bietet diese konkrete Fixierungsmöglichkeit, so dass nur die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes in Frage kommt. Eben aufgrund der bereits im FNP konkreten Planungsabsicht wird die besondere Art der baulichen Nutzung (SO) und nicht nur einer Sonderbaufläche (S) dargestellt. Dabei wird mit der Zweckbestimmung „SO Windenergie“ (Windenergienutzung bis zu einer Gesamtanlagenhöhe von 150 m gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) eine Konkretisierung vorgenommen.

### **4.2 Sondergebiet Energetische Nutzung von Biomasse (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)**

Der südliche Bereich des Plangebiets stellt bereits im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung „Energetische Nutzung von Biomasse“ dar. Dieser Bereich soll beibehalten werden, um die Nutzung für den südlich des Plangebiets angrenzenden Ökoenergieanbieter zu gewährleisten.

Der Bereich des Sondergebiets wird in den Geltungsbereich mit aufgenommen, da im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens der Rotor der Windenergieanlage Teile des Sondergebiets überragt.

## **5 UMSETZUNG DER PLANUNG**

### **5.1 Erschließung**

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.

Der Anschluss der Windkraftanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

## **6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Insgesamt bestehen Auswirkungen auf den Artenschutz sowie Pflanzen, Boden und Flächen. Diese wurden im Laufe des Verfahrens bilanziert und ein Ausgleich festgelegt. Ob erhebliche Auswirkungen auf den Menschen bestehen, wurde in einem Schall- und Schlagschattengutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht.

## **7 VERFAHRENSSTAND**

Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird parallel mit dem Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense für den Außenbereich von Niederense / Höingen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 „Windenergie Höingen“ durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 22.07. bis zum 22.08.2019. Als nächstes wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 06.07. bis zum 06.08.2020 durchgeführt.